

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 T-GP

T-GP - Tiroler Geschichteprüfung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

In Kraft seit 07.04.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at